

Satzung der Stadt Tangermünde zum Schutz öffentlicher Grünanlagen

Aufgrund §§6 Abs.1, 44 Abs.3 Nr.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GOLSA) vom 5.Oktober 1993 in der Fassung Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 3.Februar 1994 hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde in seiner Sitzung am 21.02.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf alle Grünanlagen innerhalb der Stadt Tangermünde.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle öffentlich zugänglichen begrünter Flächen, insbesondere auch Elbböschungen und Parkanlagen.

§ 3 Allgemeine Verhaltenspflicht in Anlagen

- 1 Grünanlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden.
- 2 Ausnahmen hierzu sind Veranstaltungen, die gemäß §69 GewO festgesetzt werden.
- 3 In Grünanlagen hat sich jeder so zu verhalten, daß andere nicht gefährdet, geschädigt oder behindert werden.
Die Benutzung der Grünanlagen darf durch Dritte nicht vereitelt oder beschränkt werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

1 Ordnungswidrig im Sinne von §6 Abs.7 GOLSA handelt, wer:

1. in den Anlagen Sträucher und Pflanzen aus dem Boden entfernt, beschädigt, Teile davon abschneidet, abbricht, umknickt oder sonstwie versucht zu verändern,
2. in den Grünanlagen Bänke, Tische, Einfriedungen, Hinweisschilder entfernt, versetzt, beschädigt, verschmutzt oder anders als bestimmungsgemäß benutzt,
3. die Grünanlagen verunreinigt,
4. in den Grünanlagen übernachtet,
5. in den Grünanlagen Wohnwagen, Zelte, Kraftfahrzeuge oder Verkaufswagen abstellt.

2 Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 1 Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dr. Opitz
Bürgermeister



Tangermünde, den 27.02.1996